

Klausur 3

Der vierzehnjährige S gehört der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas an und besucht die 8. Klasse eines Gymnasiums. Im Deutschunterricht wurde das Buch „Krabat“ von Ottfried Preußler besprochen. Ferner sollte als Unterrichtsveranstaltung der Film „Krabat“ besucht werden. Dieser zeigt unter anderem Praktiken schwarzer Magie. Da es ihnen die Grundsätze ihrer Religionsgemeinschaft verbieten, sich mit schwarzer Magie zu befassen, beantragten die Eltern (E), ihren Sohn S auf dessen Wunsch von dieser Unterrichtsveranstaltung zu befreien. Die Schule lehnte die Befreiung ab. Dennoch nahm S nicht an der Filmvorführung teil. Mit der in allen Instanzen erfolglos gebliebenen Klage hat der S die Feststellung begehrt, dass die Ablehnung der Befreiung vom Unterricht rechtswidrig war. Zur Begründung haben die Gerichte ausgeführt, dass die Schule mit der Filmvorführung nicht gegen das verfassungsrechtliche Gebot, bei der Ausgestaltung des Unterrichts Neutralität in religiöser Hinsicht zu wahren, verstoßen habe. Beeinträchtigungen religiöser Vorstellungen seien grundsätzlich als typische Begleiterscheinungen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags und der seiner Umsetzung dienenden Schulpflicht hinzunehmen.

S erhebt Verfassungsbeschwerde. Ist diese begründet?

§ 43 Abs. 1 S. 1 SchulG NRW: Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 43 Abs. 4 S. 1 SchulG NRW: Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahrs vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien.

Klausur 3

Die Verfassungsbeschwerde ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG begründet, soweit der Beschwerdeführer durch die angegriffenen Akte der öffentlichen Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist.¹

I. Religionsfreiheit

Die Pflicht zur Teilnahme an der Filmvorführung könnte das Grundrecht des S auf Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) verletzen.

1. Schutzbereich

a) Sachlicher Schutzbereich

Art. 4 Abs. 1 GG schützt die Freiheit des Glaubens sowie die Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Der Begriff der Religion wird definiert als transzendente Sinndeutung der Welt im Ganzen. Art. 4 Abs. 2 GG schützt ergänzend die ungestörte Religionsausübung. Diese als einheitliches Grundrecht verstandenen Gewährleistungen umfassen nicht nur die innere Freiheit, zu glauben (**forum interum**), sondern auch die Freiheit, den Glauben in der Öffentlichkeit zu manifestieren und zu verbreiten (**forum externum**). Dies bildet die sog. **positive Religionsfreiheit**. Die sog. **negative Religionsfreiheit** umfasst die negative Glaubensfreiheit (das Recht, einen Glauben i.S.v. Art. 4 Abs. 1 GG nicht bilden zu müssen), die negative Bekenntnisfreiheit (das Recht, eine religiöse Überzeugung nicht offenbaren zu müssen), sowie die negative Religionsausübungsfreiheit (das Recht, kultische Handlungen nicht vornehmen zu müssen). Geschützt ist das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und im Alltag seiner Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Auch äußerlich neutrale Handlungen fallen danach darunter. Maßgeblich für sie wie auch für andere Verhaltensweisen ist das Selbstverständnis des Rechtsträgers, das allerdings einer Plausibilitätsprüfung standhalten muss.²

Die so verstandene Religionsfreiheit schützt die traditionellen Religionen ebenso wie neuere Religionen und auch Sekten. Die Lehren der Zeugen Jehovas, die sich auf einen Gott berufen, stellen eine Religion dar. S beruft sich insofern nachvollziehbar und ernsthaft auf das glaubensbezogene Gebot, nicht mit sog. „schwarzer Magie“ konfrontiert zu werden. Eine Bewertung, ob das zugrunde liegende Verständnis der Gebote zutreffend bzw. vernünftig ist, ist dem Staat verwehrt. Der sachliche Schutzbereich ist damit eröffnet.

¹ Klausur nach *Epping*, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, S. 146 f. beruht auf BVerwG, NJW 2014, 804 ff. Dieser Lösungsvorschlag ist keine Klausur, wie man sie erwartet. Er orientiert sich im Wesentlichen an dem Gutachten von Prof. Dr. Epping, abrufbar unter <https://www.jura.uni-hannover.de/687.html>

² BVerfGE 24, 236

b) Persönlicher Schutzbereich

S ist als natürliche Person Träger der in Betracht kommenden Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG (Religionsfreiheit), damit ist der persönliche Schutzbereich eröffnet.

2. Eingriff

Fraglich ist, ob durch die Ablehnung seines Befreiungsantrags und durch die abgewiesenen Klagen in den Schutzbereich der Religionsfreiheit des S eingegriffen wurde. Im Sinne des modernen, erweiterten Eingriffsbegriffs werden alle staatlichen Maßnahmen als Eingriffe bewertet, die das grundrechtlich geschützte Verhalten erschweren oder ganz bzw. teilweise unmöglich machen. Daher sind nicht nur **hoheitliche Rechtsakte, die imperativ, final, unmittelbar und rechtsförmig** sind, erfasst. Die Ablehnung seines Befreiungsantrags und die dies bestätigenden Urteile – also der weiterbestehenden Pflicht, am Unterricht teilzunehmen – zielen gerade darauf ab den S in rechtsförmiger Weise unmittelbar zur Teilnahme an Unterrichtsinhalt zu verpflichten, den S aus religiösen Gründen ablehnt. Die damit durchgesetzte Schulpflicht ist auch zwangsweise durchsetzbar und damit imperativ. Somit liegt ein **Eingriff** in den Schutzbereich der Religionsfreiheit des S vor.

3. Rechtfertigung

Dieser Eingriff stellt aber nur dann eine Verletzung der Religionsfreiheit des S dar, wenn er nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

a) Schranken

Art. 4 Abs. 1, 2 GG ist nach dem Verfassungstext vorbehaltlos gewährleistet. Fraglich ist, ob Art. 140 GG i.V.m. **Art. 136 Abs. 1 WRV** einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt darstellt. Dem lässt sich mit Blick auf den **Wortlaut** der Verfassung entgegenhalten, dass bei allen anderen Grundrechten, die einen Gesetzesvorbehalt aufweisen, dieser im Text des jeweiligen Artikels steht. Bei einem Blick auf die **Systematik** der Vorschriften fällt auf, dass ein Vorbehalt weit außerhalb des Grundrechteabschnitts des Grundgesetzes nicht ohne Weiteres auf ein in Art. 1 ff. GG benanntes Grundrecht bezogen werden kann. Im Hinblick auf die **Historie** der Entstehung des Grundgesetzes ist zu ergänzen, dass Art. 136 Abs. 1 WRV nicht auf eine bewusste Entscheidung des Parlamentarischen Rates für einen Gesetzesvorbehalt für die Religionsfreiheit zurückgeht, sondern auf eine Initiative des Redaktionsausschusses, der keine inhaltliche Auseinandersetzung über die verfassungsrechtliche Bedeutung der ergänzten Vorschrift (Abs. 1 von Art. 136 WRV) folgte. Zudem war dem Parlamentarischen Rat das Vorbild des Art. 135 Satz 3 WRV als Gesetzesvorbehalt für ein Grundrecht der Religionsfreiheit durchaus bekannt. Dem objektivierten **Telos** von Art. 136 Abs. 1 WRV lässt sich schließlich nichts Gegenteiliges entnehmen. Damit spricht im Ergebnis mehr dafür, dass ein Schrankenübertragung dem Willen des Verfassungsgebers widersprechen würde und die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG als vorbehaltlos verbürgt zu verstehen ist.

Vorbehaltlose Grundrechte sind aber nicht schrankenlos gewährleistet. Sie können aufgrund von Grundrechten Dritter oder Güter von Verfassungsrang beschränkt werden. Als vorbehaltlos gewährleistetetes Grundrecht wird das Recht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auf der Ebene der Verfassung durch das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen beschränkt. **Art. 7 Abs. 1 GG** begründet neben Aufsichtsrechten des Staates über das gesamte Schulwesen einen umfassend zu verstehenden staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Aus diesem

lässt sich die Befugnis der Schulaufsicht zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens ableiten. Diese Befugnis stellt ein weitreichendes staatliches Bestimmungsrecht hinsichtlich des Schulwesens dar. Es gestattet dem Staat neben den Entscheidungen über die Organisation des Schulwesens auch die Festlegung von Bildungs- und Erziehungszielen, von Lehrplänen und Lehrmethoden. Der Staat darf also festlegen, was wie gelehrt werden darf. Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag wiederum überträgt dem Staat die Verantwortung zur inhaltlich-didaktischen Ausgestaltung des Schulwesens. Hiervon umfasst ist auch die Befugnis, über die äußeren Modalitäten des Unterrichts, wie etwa die Frage seiner Durchführung zu bestimmen. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG bildet damit eine **verfassungsrechtliche Schranke** für die Religionsfreiheit des S.

b) Schranken-Schranken

Fraglich ist, ob der in der Teilnahmepflicht liegende Eingriff von den Schranken des Grundrechts gedeckt ist.

i. Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes

Die Teilnahmepflicht des § 43 Abs. 1 S. 1 SchulG NRW ist als solche verfassungsrechtlich unbedenklich, zumal § 43 Abs. 4 S. 1 SchulG NRW **Ermessen** einräumt und Ausnahmen ausdrücklich vorsieht.

ii. Verfassungsmäßigkeit im Einzelfall

Fraglich ist, ob das Bestehen auf der Teilnahmepflicht im Einzelfall gerechtfertigt, insbesondere verhältnismäßig ist.

(1) Legitimer Zweck

Die Schulpflicht ist Mittel zur Sicherung des staatlichen Bildungs-, Erziehungs- und Integrationsauftrags; diese Ziele halten sich im Rahmen des Art. 7 Abs. 1 GG. Die Maßnahme verfolgt damit einen legitimen Zweck.

(2) Geeignetheit

Da die Versagung der Unterrichtsbefreiung die Erfüllung des staatlichen Bildungs-, Erziehungs- und Integrationsauftrags fördert, bestehen keine Zweifel an der Geeignetheit.

(3) Erforderlichkeit

Es ist kein milderer Mittel gleicher Effektivität ersichtlich; partielle Freistellungen hätten immer eine Beeinträchtigung der schulischen Ziele zur Folge.

(4) Angemessenheit

Nach dem **Prinzip praktischer Konkordanz** sind das Grundrecht auf Glaubensfreiheit und das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen wechselseitig zu begrenzen und in einen schonenden Ausgleich zu bringen. Dies bedingt schon auf abstrakt-genereller Ebene wechselseitige Relativierungen beider Verfassungspositionen, die im hier interessierenden Zusammenhang zu der allgemeinen Maßgabe führen, dass seitens eines einzelnen Schülers als maßgeblich erachtete religiöse Verhaltensgebote von der Schule zwar nicht als prinzipiell unbeachtlich behandelt werden dürfen, der einzelne Schüler gestützt auf solche

Verhaltensgebote aber nur in Ausnahmefällen eine Unterrichtsbefreiung beanspruchen kann.³ Befreiungen von einzelnen Unterrichtseinheiten dürfen zur Erreichung des Bildungsauftrags nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgen, um die Erreichung des Bildungsauftrags nicht zu gefährden. Grundsätzlich sind einige Beeinträchtigungen von religiösen Überzeugungen als typische, von der Verfassung von vornherein einberechnete Begleiterscheinung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags hinzunehmen. Es besteht insbesondere keine Pflicht der Schule, die Inhalte mit Eltern und Schülern abzustimmen. Sie ist auch nicht auf Unterrichtsinhalte beschränkt, die allen Beteiligten gleichermaßen angenehm sind. Nur ausnahmsweise, bei einer besonderen Intensität im Einzelfall, sind Befreiungen denkbar. Dies kann **nur bei imperativen Glaubensgeboten** angenommen werden. Denn das Grundrecht auf Religionsfreiheit wird schon durch die Eigenständigkeit der staatlichen Wirkungsbefugnisse im Schulbereich relativiert. Sie erklärt sich – und bezieht ihre innere Legitimation – aus der Bedeutung der Schule für die Entfaltung der Lebenschancen nachwachsender Generationen und für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Die Schule hat nicht nur die Aufgabe, Bildung zu vermitteln, sondern trägt auch zur sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler bei. Dabei ist sie befugt, die Modalitäten der praktischen Umsetzung des Bildungsprogramms nach eigener Vorstellung zu bestimmen.

Fraglich ist deshalb, ob das Verhaltensgebot für S imperativen Charakter hat, nur dann kann die Religionsfreiheit eine Befreiung zwingend erfordern. Hier besteht wohl eher eine allgemeine Verhaltenserwartung. Es stellt sich damit die Frage, mit welcher Intensität ein Verstoß gegen das Verhaltensgebot empfunden würde. Vorrang hat die Religionsfreiheit bei bloßer Konfrontation mit abgelehnten Inhalten nur dann, wenn andernfalls das religiöse Weltbild des Betroffenen nach seiner Wahrnehmung insgesamt negiert würde. Dies ist hier fernliegend. Es geht schließlich nicht darum selbst „schwarze Magie“ zu praktizieren. Das bloße Ansehen eines Filmes und die kritische Auseinandersetzung im Unterricht sind auch dann zumutbar, wenn man den Inhalt ablehnt. Mit dem Befreiungsverlangen knüpfte S seine Bereitschaft, am Schulunterricht teilzunehmen, an die Bedingung, dass dort ein bestimmter, nach allgemeiner Auffassung unverfänglicher Ausschnitt sozialer Realität ausgeblendet werden sollte. Dies stellt den schulischen Wirkungsauftrag in seinem Kern in Frage. Die Schule soll, neben ihrer Bildungsaufgabe, unter den von ihr vorgefundenen Bedingungen einer pluralistisch und individualistisch geprägten Gesellschaft eine **für das Gemeinwesen unerlässliche Integrationsfunktion** erfüllen. Hierbei kommt dem Anliegen, bei allen Schülern die Bereitschaft zum Umgang mit bzw. zur Hinnahme von Verhaltensweisen, Gebräuchen, Meinungen und Wertanschauungen Dritter zu fördern, die ihren eigenen religiösen oder kulturellen Anschauungen widersprechen, entscheidende Bedeutung zu. In der Konfrontation der Schüler mit der in der Gesellschaft vorhandenen Vielfalt gewährt und verwirklicht sich die integrative Kraft der öffentlichen Schule in besonderem Maße. Eine kategorische Beachtlichkeit sämtlicher vorgebrachter religiöser Verhaltensgebote liefe – entgegen dem oben aufgezeigten Ausgangspunkt – auf einen prinzipiellen Vorrang jedweder individuellen Glaubensposition vor dem staatlichen Bestimmungsrecht im Schulwesen hinaus, das insoweit dann seinerseits leerlaufen müsste. Die Religionsfreiheit darf gegenüber dem staatlichen Bestimmungsrecht im Schulwesen nicht überspannt werden. Damit ist die Versagung der Unterrichtsbefreiung angemessen.

(5) Ergebnis

Der Eingriff ist gerechtfertigt.

³ BVerfGE 147, 362 (378 Rn. 30)

4. Ergebnis Religionsfreiheit

S ist im Ergebnis nicht in seiner Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG. verletzt.

II. Die Allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG ist subsidiär.

III. Gesamtergebnis⁴

Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.

⁴ Es handelt sich bei der Fallbearbeitung lediglich um einen Lösungsvorschlag. Was Aufbau und inhaltliche Lösungen anbelangt, sind die entsprechenden Vorlesungsmaterialien immer vorrangig zu beachten!